

Haus- und Benutzungsordnung Sport- und Dorfgemeinschaftshaus



Für das Sport- und Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Barendorf wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Das Sport- und Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Gemeinde Barendorf. Es wurde für kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen geschaffen.
- 2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb des Sport- und Dorfgemeinschaftshauses, insoweit diese Räume für den Benutzer zugänglich sind.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Sport- und Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 2

Hausrecht

- 1) Das Hausrecht steht dem Gemeindedirektor, dem Bürgermeister, der Verpächterin, sowie den von ihnen beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Die Beauftragten üben für die Gemeinde Barendorf das Hausrecht aus. Sie haben auf Sauberkeit und Ordnung in benutzten Räumen sowie darauf zu achten, dass die Ordnungsregel dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten.
- 3) Die Beauftragten sind für das Öffnen, sowie für das Verschließen der Eingangstüren verantwortlich, soweit die Schlüsselgewalt nicht auf den Benutzer übertragen ist. Dies gilt auch für weitere Zugänge.

§ 3

Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltung weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können,
- b) bei der Benutzung der Räumlichkeiten und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist,
- c) allen Beteiligten (Benutzern nach §4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung des Sport- und Dorfgemeinschaftshauses ergebenden Rechte und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4 Benutzer

- 1) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzerordnung sind alle Personen, denen die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
- 2) Neben der Gemeinde Barendorf und dem Pächter sind alle Personennutzungsberechtigt nach Abs. 1 insbesondere:
 - a) Vereine, Verbände und Bürger der Gemeinde Barendorf, denen im Rahmen eines Mietvertrages die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde. Die Ratsfraktionen nutzen das Sitzungszimmer unentgeltlich.
 - b) Überörtliche Organisationen, Verbände und Personen, denen im Rahmen eines Mietvertrages die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - c) Gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietvertrages die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen gestattet wurde.
- 3) Der Abschluss eines Mietvertrages, die sowie die Schlüsselausgabe erfolgt durch den Pächter im Auftrage der Gemeinde Barendorf. Kann der Pächter einen zeitlichen Konflikt nicht lösen, entscheidet die Gemeinde Barendorf über die Vergabe und den Abschluss eines Mietvertrages.

§ 5 Technische Betreuung

Die Gemeinde bestellt Beauftragte, die für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtung verantwortlich sind und bei Veranstaltungen die der Gemeinde Barendorf vorbehaltene Aufsicht wahrnehmen.

§ 6 Wirtschaftsbetrieb

- 1) Im Sport- und Dorfgemeinschaftshaus sind die Benutzer verpflichtet, die Getränke ausschließlich vom Pächter zu beziehen. Hiervon ausgenommen sind die Räume im oberen Geschoss. Ausnahmen sind mit der Pächterin zu vereinbaren.
- 2) Die Übergabe des Inventars, sowie eine Einweisung in die Gegebenheiten werden durch die Beauftragten durchgeführt. Die Benutzer verpflichten sich, das übernommene Inventar pfleglich und vollzählig zu erhalten. Sie sind zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

§ 7 Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Sport- und Dorfgemeinschaftshauses für regelmäßige Veranstaltung wird durch die Gemeinde Barendorf in einem Belegungsplan geregelt.
- 2) Die Teilnehmer an den Sportveranstaltungen und am Trainingsbetrieb können den Kabinenbereich, sowie den Schiedsrichterraum nur über die Westseite betreten. Die Nutzung des Toilettenbereiches auf der Ostseite ist über den Nebeneingang möglich.

§ 8 Ansprechpartner

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Gemeinde Barendorf eine Person zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Ordnungsregeln bei Benutzung eingehalten werden.
- 2) Der Name ist der Gemeinde Barendorf oder den Beauftragten vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Person benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter (Vorsitzender usw.) Ansprechpartner.

§ 9 Rechte und Pflichten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sachschäden sind zu ersetzen.
 - b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
 - c) Die Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss in schonender Weise erfolgen.
 - d) Das Einstellen von Fahrrädern in das Dorfgemeinschaftshaus ist nicht erlaubt.
 - e) Das Sport- und Dorfgemeinschaftshaus ist rauchfrei. Die ausgewiesenen Raucherplätze sind zu nutzen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich an die gesetzlichen Bestimmungen und damit an das Nichtraucherschutzgesetz gehalten wird.
 - f) Das Betreten des Gastraumbereiches mit Fußballschuhen ist verboten.
 - g) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen, z.B.
 - Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen,
 - GEMA Gebühren,
 - Einhaltung der Höchstbesucherzahlen (80 Personen).
 - h) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten.
 - i) Dekorationen sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Nägel, Schrauben, etc.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.
 - j) Die Nachtruhezeiten sind einzuhalten.

§ 10 Haftung

- 1) Die Benutzung des Sport- und Dorfgemeinschaftshaus und seiner Außenanlagen geschehen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Barendorf haftet nicht für Personen- oder Sachschäden.
- 2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken verursacht werden.
- 2) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können gegen die Gemeinde Barendorf keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 3) Die Gemeinde Barendorf haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellten Sachen.
- 4) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (Mietschäden) in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

§ 11 Entgelte

Für die Nutzung der Sport- und Dorfgemeinschaftshaus werden folgende Entgelte festgelegt:

- 1) Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Bürger etc. der Gemeinde Barendorf sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 kostenfrei. Bei gewerblicher Nutzung durch Dritte erfolgt die Festsetzung der Nutzungsgebühr nach Absprache durch die Gemeinde.
- 2) Kostenersatz für die Nachreinigung bei starker Verschmutzung kann eine Gebühr je nach Aufwand erhoben werden.
- 3) Die Gemeinde behält sich vor, vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Veranstaltung eine Sicherheit in Höhe von 200,00 € zu verlangen, um etwaige Schäden auszugleichen.

Barendorf, 01.10.2012

Benson
Bürgermeister

Sievers
Gemeindedirektor